

**Abänderungsantrag**

der Abgeordneten Gerstl, Krainer, Stögmüller, Krisper

zum Bericht des Geschäftsordnungsausschusses über den Antrag 409/A der Abgeordneten Dr. Nikolaus Scherak, MA, Kai Jan Krainer, Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz vom 4. Juli 1975 über die Geschäftsordnung des Nationalrates (Geschäftsordnungsgesetz 1975) geändert wird

*Der Nationalrat wolle in 2. Lesung beschließen:*

Der dem Ausschussbericht angeschlossene Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

Die Z 1 lautet:

„1. Dem § 107 wird folgender Satz angefügt:

„Bei einem vor dem 15. März 2020 eingesetzten Untersuchungsausschuss, der seine Beweiserhebung noch nicht beendet hat, werden die Monate März bis Mai 2020 nicht in die Fristen gemäß § 53 VO-UA eingerechnet.““

**Begründung**

Die Hemmung der Höchstfristen um drei Monate soll auch in den Fällen des § 53 Abs. 5 und 6 VO-UA gelten.



